



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Montag, 23. November 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal 26 in der Zweigstelle Hofgeismar, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Calden Blatt 3046 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Calden	15	112/4	Gebäude- und Freifläche, Am Kaiserplatz 6	148

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.08.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 175.000,00 €

2.

Der im Grundbuch von Calden Blatt 2130, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Calden	15	112/65	Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße	86

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.08.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 9.000,00 €

3.

Der im Grundbuch von Calden Blatt 2122, laufende Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/8 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Calden	15	112/45	Verkehrsfläche, Am Kaiserplatz	50

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.08.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1.000,00 €

Objektbeschreibung: Reihenmittelhaus

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **013145206058**.

Rechtspflegerin

Bietinteressenten werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf berechtigten Antrag eines Beteiligten 1/10 des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit im Termin zu leisten sind. Erforderlich dafür ist ein von der Landeszentralbank bestätigter oder von einem Kreditinstitut ausgestellter Scheck, öffentl. begl. Bankbürgschaft oder durch Einzahlung bei der Gerichtskasse Frankfurt zum Veröffentlichenden Kassenzzeichen. Barzahlung im Termin ist nicht mehr zulässig.